



**14. Oktober 2022**

## **Benachteiligung von Selbstständigen beseitigen – Chancengleichheit herstellen!**

Praxiserfahrungen und Vorschläge für die Initiative des BMWK  
„Frauen in Mittelstand, Handwerk, Gründungen und Start-ups“

*Der VGSD e.V. vertritt neben den eigenen rund 6.000 Vereinsmitgliedern über den Vorstand Dr. Andreas Lutz als Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft der Selbstständigenverbände (BAGSV e.V.) die Interessen von weiteren 100.000 selbstständigen Mitgliedern dieser Verbände.*

### **Rahmenbedingungen behindern Entscheidung für Selbstständigkeit/Gründung**

- Bei Karriere-Entscheidungen stellt neben den Verdienstmöglichkeiten die Vereinbarkeit des Berufs mit den Anforderungen einer Familie nach wie vor ein wichtiges Kriterium dar. Eine Selbstständigkeit erscheint hier zunächst gegenüber einem Angestellten-Arbeitsverhältnis sogar überlegen, da sie eine größere Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung ermöglicht, insbesondere in der Familienphase oder auch, wenn die eigenen Eltern im Alter Unterstützung/Pflege benötigen. Dieses familiäre Engagement ist – sofern es als Lebensentwurf angestrebt wird – politisch sicherlich erwünscht und sollte nicht behindert werden.
- Tatsächlich werden Selbstständige aber in vielerlei Hinsicht gegenüber Angestellten benachteiligt. Dies betrifft die deutlich höhere Abgabenbelastung bei Teilzeit-Erwerbstätigkeit ebenso wie die Ausgestaltung von Familienleistungen (Elterngeld, fehlende Absicherung während Schwangerschaft, Mutterschutz). Die Folgen sind finanzielle Nachteile bis hin zu existenziellen Risiken, die ein Angestellten-Arbeitsverhältnis häufig, insbesondere vor dem Hintergrund einer Familienplanung, finanziell lukrativer und vorteilhafter erscheinen lassen.

### **Hohe Abgaben-Belastung behindert Teilzeit-Selbstständigkeit**

- Teilzeit-Arbeit wird von vielen Selbstständigen präferiert und ist in der Familienphase das vorherrschende Erwerbsmuster. Selbstständige müssen jedoch im Vergleich zu Angestellten mit gleicher Qualifikation gerade im Teilzeit-Einkommens-Bereich erheblich mehr arbeiten, um das gleiche Netto-Einkommen zu erzielen, weil die kumulative Mehrbelastung durch Sozialabgaben hier stärker durchschlägt:
  - Sie zahlen gegenüber Angestellten höhere Mindest-Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
  - Die Bemessungsgrundlage ist zudem wesentlich breiter. Dies führt zu einer Belastung, die systematisch 20 Prozent höher liegt, als die Beitragssumme, die ein vergleichbarer Angestellter und sein Arbeitgeber zusammen bezahlen.

- Bei Teilzeit-Einkommen kommen sie außerdem nicht wie Angestellte in den Genuss reduzierter Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer-Anteil („Gleitzone“).

Diese finanziellen Nachteile gegenüber einem Angestellten-Arbeitsverhältnis wirken sich negativ auf die Entscheidung für eine Selbstständigkeit/Gründung aus. Sie führen ebenfalls zu einer Verminderung der Ressourcen für den Aufbau einer Altersvorsorge.

- Die Gleitzone für Angestellte wurde aufgrund des aus der Arbeitsmarktforschung bekannten Zusammenhanges eingeführt, dass die sprunghaft höhere Belastung mit Steuern/Abgaben zu negativen Anreizen im Hinblick auf eine Ausweitung der Erwerbsarbeit führt. Der Bereich der Gleitzone wurde von ursprünglich 850 Euro in mehreren Stufen auf derzeit 1.600 Euro und zum 1.1.2023 auf 2.000 Euro erhöht, so dass immer mehr Angestellte in Teilzeit-Arbeit von dieser Regelung profitieren können.

Der geschilderte arbeitsökonomische Zusammenhang gilt jedoch ebenso für Selbstständige: wollen sie mehr als 520€ verdienen, treffen sie die hohen Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) mit voller Wucht. Dies hält viele Selbstständige, insbesondere in der Familienphase, von einer Ausweitung der Erwerbsarbeit ab. Die Gleitzone wurde aber ausschließlich für Angestellte eingeführt, obwohl die für die Subventionierung der Beitragssätze erforderlichen Mittel durch die Versicherungsgemeinschaft bzw. Steuerzahler und damit auch von Selbstständigen aufgebracht werden. Aus Gründen der horizontalen Leistungs- und Verteilungsgerechtigkeit, um negative finanzielle Anreize zu eliminieren und einen gleitenden Übergang zwischen geringfügiger Beschäftigung und Vollzeit-Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, sollte die Gleitzone bei Sozialversicherungsabgaben daher auch für Selbstständige eingeführt werden.

- Neben der im Koalitionsvertrag festgelegten Ziel, die GKV-Beiträge für Selbstständige oberhalb der Minijobgrenze nur noch strikt einkommensbezogen zu erheben, sollten diese wie bei Angestellten einheitlich am Arbeitseinkommen (Gewinn) ansetzen. Nach wie vor müssen Selbstständige zusätzlich auch Beiträge auf Einnahmen aus Unterhalt, Mieten oder Zinszahlungen leisten. Es ist insbesondere nicht nachzuvollziehen, dass alleinerziehende selbstständige Mütter, die Unterhalt erhalten, aus diesem Grund höhere Beiträge zahlen müssen, als angestellte Mütter.

## Benachteiligung Selbstständiger bei Familien-Leistungen behindert Vereinbarkeit von Beruf und Familie und führt zu finanziellen Risiken

- **Elterngeld:** die Ausgestaltung des Elterngeldes ist auf Angestellten-Arbeitsverhältnisse zugeschnitten und wird der Lebenswirklichkeit Selbstständiger (typischerweise schwankende Einkommen und Arbeitszeiten) nicht gerecht. Die Folge sind Nicht-Antizipierbarkeit der Leistungen, Unsicherheit und finanzielle Risiken aufgrund von Rückzahlungsverpflichtungen. Damit wird die Zielsetzung des Elterngeldes, finanzielle Stabilität und Sicherheit in der verletzlichen Frühphase der frühen Elternschaft zu gewährleisten, für Selbstständige verfehlt. Die im Koalitionsvertrag festgeschriebene „Modernisierung des Elterngeldes für Selbstständige“ ist daher dringend erforderlich. Eine detaillierte Darstellung der Probleme für Selbstständige und Lösungsvorschläge findet sich gesondert in unserem Papier „Stellungnahme Elterngeld“.

- **Fehlende Absicherung bei Schwangerschaft/Mutterschutz:** für selbstständige Frauen darf die Gründung einer Familie kein unerschwinglicher Luxus und mit existenziellen finanziellen Risiken verbunden sein. Der im Grundgesetz verankerte Schutz der Familie gilt auch für Selbstständige. Die EU-Richtlinie 2010/41/EU hat die Chancengleichheit von Frauen zum Ziel und schreibt vor, dass Selbstständige ausreichende Mutterschaftsleistungen für die Dauer von mindestens 14 Wochen erhalten sollen.

Wie die Bundestagspetition von Schreiner-Meisterin Johanna Röh gezeigt hat, bestehen in Deutschland teilweise erhebliche Lücken bei der Absicherung Selbstständiger. Dies betrifft neben dem Mutterschutz

selbst auch existenzbedrohende Kostenrisiken aufgrund hoher betrieblicher Fixkosten bei Krankheit/Problemschwangerschaft, Leistungs-Lücken der Kranken-/Sozialversicherung (Karenzzeiten, Ausschluss bei Vorerkrankungen, Leistungen abhängig vom Vorjahres-Gewinn anstatt von Beiträgen) und die fehlende Absicherung bei Gesundheitsrisiken von Mutter und Kind (Beschäftigungsverbot).

Einem Papier des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags ist zu entnehmen (Mutterschutzleistungen für Selbstständige – Regelungen in ausgewählten europäischen Ländern, WD 9 – 3000 – 087/21), dass andere europäische Länder schon Lösungen gefunden und den Mutterschutz auf Selbstständige ausgeweitet haben. In Großbritannien und in den Niederlanden wird beispielsweise Selbstständigen ein staatliches Mutterschaftsgeld gezahlt.

Neben dem Mutterschutz und der Absicherung von Gesundheitsrisiken von Mutter und Kind, die jeder Frau gleichberechtigt und in voller Höhe zustehen sollten, ist der Bedarf nach finanzieller Absicherung aber stark abhängig von der Art der Tätigkeit bzw. der Branche. Selbstständige, die beispielsweise im Dienstleistungssektor nur mit einem Laptop aus dem Home-Office arbeiten, haben hier ein anderes Schutzbedürfnis als Selbstständige, die hohen laufenden Fixkosten aufgrund von Gewerbemieten, Angestellten oder Maschinenparks unterliegen.

Hier erscheint eine individuelle Absicherung entsprechend der individuellen Bedürfnisse bzw. Risiken erstrebenswert. Allerdings muss diese bezahlbar sein und es dürfen auch keine Zugangsschranken bestehen (z.B. Vorerkrankungen/Karenzzeiten). Entsprechende Angebote der Versicherungswirtschaft, die diesen Kriterien umfassend gerecht werden, scheinen zu fehlen. Sofern sich aber - wie beispielsweise in der Branche der Hebammen - ein Marktversagen bei privaten Versicherungsangeboten zeigt, steht der Staat in der Verantwortung. Helfen könnte bei diesem Problem ein Anspruch auf Betriebsshelfer, wie dies in Österreich bereits für Selbstständige als Mutterschutzleistung vorgesehen ist.

**Ansprechpartner zur Stellungnahme:**

Dr. Vera Dietrich, [dietrich@vgsd.de](mailto:dietrich@vgsd.de)

Dr. Andreas Lutz, Vorstandsvorsitzender VGSD und Sprecher BAGSV (Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände)

**Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) e.V.**

**Altheimer Eck 13 VH, 2. Etage, 80331 München**